

Fall 5:

Internet – Fall I

- a.) Eine deutsche Universität U kauft für Ihre Bibliothek im Internet von der Firma F mit Sitz in Paris / Frankreich über deren Internetseite "http://www.amazonas.fr" ein Buch in französischer Sprache.

Welches Recht ist nach deutschem IPR auf den Vertrag anwendbar?

- b.) Bei der Bestellung muß der Mitarbeiter der U im Internetbestellformular ein "Konsensfeld" anklicken, durch welches er sich mit der Anwendbarkeit der allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen der F einverstanden erklärt. Diese kann er über eine dort angebrachte Verknüpfung mit einer anderen Internetseite ("link") kostenlos abrufen. Die Bedingungen bestimmen u.a., daß deutsches Recht auf Vertragsverhältnisse mit der F anwendbar ist.

Wonach bestimmt sich bei einer Klage vor einem deutschen Gericht die Wirksamkeit der Rechtswahl?

Fundstelle: Für eine umfangreiche Darstellung und Diskussion der Problematik "Internet im Internationalen Vertragsrecht" vgl. Mankowski, "Das Internet im Internationalen Vertrags- und Deliktsrecht" in: *RabelsZ* 63 (1999), S. 203 ff (allgemeines Internationales Vertragsrecht: 206 – 231).